

## **Satzung des Vereins Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, in dem der Verein landesweite Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung organisiert und durchführt oder an ihnen mitwirkt.
2. die Vernetzung der im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit Tätigen aller Schulformen durch die Organisation von Netzwerktreffen in den einzelnen Regionen.
3. die Wahrnehmung der berufspolitischen und fachlichen Interessenvertretung.
4. die landesweite Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über die Homepage des Vereins, durch Teilnahme und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen, die die Schulsozialarbeit betreffen, sowie durch Stellungnahmen zu politischen Beschlüssen.
5. die Qualitätsentwicklung von Schulsozialarbeit und deren Sicherung durch Festlegung und Fortschreibung von Standards.
6. die fachliche Beratung von Fachkräften und Institutionen.
7. die Förderung einer interdisziplinären Zusammenarbeit durch die Teilnahme an multiprofessionellen Arbeitsgruppen und Fachtagen,
8. die Veranstaltung von Fortbildungen und Netzwerktreffen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit zur landesweiten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.
9. die Vernetzung von Fachkräften der Schulsozialarbeit bundesweit durch die Mitwirkung an landesübergreifenden Gremien der fachlichen Interessensvertretung für Schulsozialarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Diese können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Bereich Schulsozialarbeit an einer Schule in Niedersachsen tätig ist. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer einer der in der Schulsozialarbeit vertretenen Fachrichtungen angehört oder ihr nahe steht, auch wenn sie/er nicht in einer Schule in Niedersachsen tätig ist. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Über den Widerspruch gegen Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist jederzeit möglich. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Widerspruch gegen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird in Form des Jahresbeitrages bis zum 31.03. bzw. bis vier Wochen nach Eintritt in den Verein gezahlt. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart und
  - d) optional zwei Beisitzern.
2. Nur natürliche Personen mit einer ordentlichen Mitgliedschaft können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitige Abwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Dem Vorstand obliegen die Vertretung und Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und nach § 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Woche einberufen.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (per Email-Verkehr) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder generell ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann über die Einrichtung von Regionalgruppen und beratenden Gremien (Arbeitsgruppen) entscheiden.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand überwacht die Geschäfts - und Kassenführung und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
11. Der Gründungsvorstand kann aus mehr als 5 Mitgliedern bestehen.

## § 8 Haftung

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen. Unberührt bleiben hiervon vorsätzliche Handlungen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich Berichte über die Kassenprüfung sowie deren Entlastung,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung soll in der Regel einen Monat vorher, die Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen schriftlich, per Post oder Mail. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Mailadresse gerichtet war.
  2. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Ferner muss sie einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.
  3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
  4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
  6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
  7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  8. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Beirat**

Zur Unterstützung der Durchführung der in „Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft“ genannten Aufgaben kann ein Beirat aus wissenschaftlichen Fachvertreterinnen und -vertretern, sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der für die Schulsozialarbeit zuständigen Behörden und Trägerorganisationen gebildet werden.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung berufen.

## **§11 Kassenführung**

1. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Kassenwart. Dieser führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und tätigt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse.
2. Alljährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse anhand einer Einzelbelegprüfung auf ihre ordnungsgemäße Führung festzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.

### §13 Satzung

1. Hat das Registergericht Beanstandungen und/oder Änderungswünsche zur Satzung, so beschließt der Vorstand die Berichtigungen und führt die entsprechenden Arbeiten aus.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Vereinsmitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt worden ist.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

genehmigt von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.2019